

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND
Neusiedler Straße 35-37/8
7001 Eisenstadt

Parteienverkehr:
Di: 08.00-12.00 Uhr

Tel. 02682/66811 Kl.11 (DW)
Fax: 02682/66811/90
DVR: 0660558

Zahl: 01/23/91 029/49

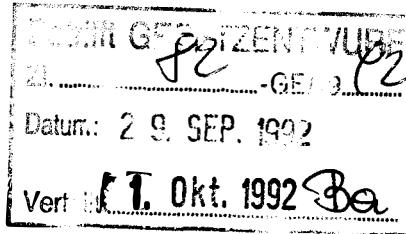
Eisenstadt, am 25 09 1992

Entwurf eines Bundesvergabegesetzes

Bezug: GZ 600.883/1-V/8/92

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien



Zu dem mit obbezogener Note übermittelten Entwurf eines Bundesvergabegesetzes beehren sich die Vorsitzenden (Präsidenten) der Unabhängigen Verwaltungssenate von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg, Wien und Burgenland Stellung zu nehmen wie folgt:

I)

Bei den unabhängigen Verwaltungssenaten handelt es sich um eine neue Einrichtung, der im Rechtsschutzsystem der Republik wesentliche Bedeutung zukommt. Es ist daher erforderlich, bei der Übertragung neuer Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze vorzugehen. Die Zuständigkeiten der Verwaltungssenate sollten sich in ein Gesamtkonzept einordnen lassen. Auf die diesbezügliche Stellungnahme der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate an das Bundeskanzleramt vom 28. 10. 1991 wird hingewiesen. Dieses Gesamtkonzept sollte möglichst vor der Übertragung neuer Angelegenheiten auf die unabhängigen Verwaltungssenate erstellt werden.

II)

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Übertragung von Zuständigkeiten an die unabhängigen Verwaltungssenate stützt sich auf Art 129 a Abs 1 Z 3 B-VG. Diese Bestimmung gehört zum Sechsten Hauptstück des B-VG, welches die Überschrift "Garantien der Verfassung und Verwaltung" trägt. Ihr Inhalt ist durch den allgemeinen Grundsatz des Art 129 B-VG, wonach die unabhängigen Verwaltungssenate und der Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen sind, begrenzt. Es ist daher davon auszugehen, daß nach Art 129 a Abs 1 Z 3 B-VG nur solche Zuständigkeiten übertragen werden können, die der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung dienen. Für die Frage, welche Art von staatlichen Akten durch die unabhängigen

- 2 -

Verwaltungssenate überprüft werden können, ist es somit von Bedeutung, welcher Bereich des staatlichen Handelns durch das Sechste Hauptstück der Bundesverfassung erfaßt wird.

Vor Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate durch die B-VG-Novelle 1988, BGBI Nr 685, war es unbestritten, daß der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof lediglich zur Kontrolle der Hoheitsverwaltung berufen sind. Beispielsweise darf hiefür der Artikel von Kopp und Pressinger, Entlastung des Verfassungsgerichtshofes und Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof, JBl 1978, Seite 617, angeführt werden. Hinsichtlich des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche die Ausführungen von Oberndorfer in "Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit", Seite 35 und Seite 65.

Durch die B-VG-Novelle 1988 wurde im Art 129 eine Veränderung nur dahingehend vorgenommen, daß neben dem Verwaltungsgerichtshof auch die unabhängigen Verwaltungssenate genannt werden. Der übrige Wortlaut, vor allem der Begriff "gesamte öffentliche Verwaltung" wurde nicht verändert. Es ist daher davon auszugehen, daß auch die unabhängigen Verwaltungssenate nur zur Überprüfung hoheitlichen Handelns herangezogen werden dürfen. Dies wird noch unterstützt durch den Einleitungssatz des Art 129 a Abs 1 B-VG.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, daß die unabhängigen Verwaltungssenate nur zur Überprüfung hoheitlicher Akte herangezogen werden können. In diesem Zusammenhang ist noch auf das Fünfte Hauptstück der Bundesverfassung, das dem Rechnungshof die Geburungskontrolle überträgt, sowie auf das Siebente Hauptstück betreffend die Volksanwaltschaft hinzuweisen. In diesen beiden Hauptstücken ist eine Kontrolle des privatwirtschaftlichen Handelns durch die genannten Institutionen ausdrücklich vorgesehen.

Unter diesen Gesichtspunkten bestehen gegen eine Heranziehung der unabhängigen Verwaltungssenate zur Durchführung des im neunten Abschnitt des Entwurfes vorgesehenen Nachprüfungsverfahrens verfassungsrechtliche Bedenken, zumal es hier um die unmittelbare - ohne daß ein hoheitlicher Akt einer anderen Verwaltungsbehörde vorgeschaltet ist - Nachprüfung privatwirtschaftlichen Handelns geht.

III)

Durch § 40 des Entwurfes werden die Verwaltungssenate als Nachprüfungsorgane und damit als Behörden erster Instanz eingerichtet. Dagegen bestehen gleichfalls Bedenken, weil das System der Bundesverfassung nicht davon ausgeht, daß die Verwaltungssenate in solcher Funktion eingesetzt werden dürfen. Auf die Ausführungen bei Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate, zweite Auflage, Wien 1992, Seite 37 bis 41, wird hingewiesen.

- 3 -

IV)

Mit Rücksicht auf die vorgebrachten Bedenken darf zur Erwägung gestellt werden, ein anderes Verwaltungsorgan mit dem Nachprüfungsverfahren und seiner bescheidmäßigen Erledigung zu betrauen und erst gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel an den unabhängigen Verwaltungssenat vorzusehen.

Für die Konferenz der Vorsitzenden der
Unabhängigen Verwaltungssenate
in den Ländern:

Dr Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mild

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

25-fach zur gefälligen Kenntnis.

Für die Konferenz der Vorsitzenden der
Unabhängigen Verwaltungssenate
in den Ländern:

Dr Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hild